



GEMEINDE SITZENBERG-REIDLING

A-3454 SITZENBERG-REIDLING, LEOPOLD FIGL PLATZ 4 - BEZIRK TULLN – NÖ
TEL.: 0 22 76 / 2241 FAX: 0 22 76 / 2241 - 20

e-mail: service@sitzenberg-reidling.gv.at Home-Page: <http://www.sitzenberg-reidling.gv.at>



VERORDNUNG des Bürgermeisters der Gemeinde Sitzenberg – Reidling

Der Bürgermeister der Gemeinde Sitzenberg-Reidling erlässt gemäß § 293 GewO 1994 folgende Marktordnung:

MARKTORDNUNG

des Monatsmarktes

Gemäß § 293 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung wird angeordnet:

§ 1 Marktplatz

Der Markt findet am Leopold Figl Platz statt. Die Grundlage dazu bildet der beiliegende Plan (gelbe Markierung). Eine Erweiterung oder Verlegung des Marktplatzes kann nur aufgrund einer neuen Verordnung des Bürgermeisters erfolgen.

§ 2 Zeit und Dauer des Marktes

Auf dem im § 1 genannten Markt ist das Feilbieten und Verkaufen nur während folgender Marktzeiten gestattet:

Der Markt wird monatlich samstags – außer an gesetzlichen Feiertagen - in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr abgehalten.

Der Aufbau der Markteinrichtungen darf 1 Stunde vor Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes seitens der MarktfierantInnen muss 1 Stunde nach Marktende vollendet sein.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den Märkten sind als Hauptgegenstände Nahrungs- und Genussmittel aller Art inklusive deren Verkostung zugelassen.

Als Nebengegenstände werden Produkte aus dem Bereich der Floristik, kleinere Ziergegenstände sowie Kosmetika zugelassen.

Die Verarbeitung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist – vorbehaltlich der Einhaltung der gewerbebehördlichen Bestimmungen und der Berücksichtigung einschlägiger Hygienerichtlinien - erlaubt.

§ 4 Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

Die Verkaufsstände sind bis spätestens 1 Stunde nach Ende der Marktzeit zu entfernen, sodass die Möglichkeit zur Reinigung der Marktfläche gegeben ist. Die StandinhaberInnen haben die ihnen zugewiesenen Marktflächen in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

Auf den Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nur dem Zuweisungszweck und der Betriebsabwicklung entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.

Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.

Die MarktbezieherInnen und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekel-erregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Alle Lebensmittel sind entsprechend den hygienischen Erfordernissen in Verkehr zu bringen und gegen Verunreinigung zu schützen.

§ 5 Unzulässige Veranstaltungen

Schaustellungen, Ringelspiele, Schaukeln, Produktionen und überhaupt alle Erwerbstätigkeiten, welche den Marktverkehr in irgendeiner Weise behindern oder erschweren könnten werden auf dem Marktplatz nicht zugelassen. Ebenso ist auf dem Marktplatz der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen, in welcher Art auch immer, verboten.

§ 6 Standplätze sowie Vergabe derselben

Die Gemeinde Sitzenberg – Reidling stellt zum Zwecke des Marktverkehrs entgeltlich Standplätze zur Verfügung. Die Zuweisung der Standplätze und gegeben falls der Markteinrichtungen erfolgt im Auftrag der Gemeinde.

Die Vormerkung und Vergabe der Standplätze erfolgt im Auftrag der Gemeinde Sitzenberg – Reidling. Jedermann ist berechtigt, seine Waren am Markt feilzubieten. Bei der Vergabe des Marktplatzes an die MarktbezieherInnen ist jedoch neben der Bedachtnahme auf den, auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum, darauf zu achten, dass jede/r die auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbeziehern freigehalten wird.

Bei der Zuteilung der konkreten Standplätze ist auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, nach Gesichtspunkten der Marktfunktion, auf die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des/r BewerberIn und auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

Niemand darf den ihm/ihr zur Aufstellung zugewiesenen Raum eigenmächtig überschreiten. Im Bedarfsfall kann eine Platzbeschränkung je BezieherIn verfügt werden.

Das Feilbieten und der Verkauf im Umherziehen ist auf dem Markt verboten.

Ein zugewiesener Standplatz darf nur mit Genehmigung der Gemeinde Sitzenberg-Reidling ganz oder teilweise Dritten überlassen werden. Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche und bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstands Gebühr ist die Marktbehörde zur Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit berechtigt.

Die weitere Ausübung der Markttätigkeit für einzelne Markttage oder dauerhaft kann durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde untersagt werden.

§ 7 Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister; ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

§ 8 Marktaufsicht

Die Marktbehörde (§ 7) übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Gemeinde beauftragten Organe zu verstehen. Die MarktfierantInnen haben sich auf Verlangen der Marktaufsichtsorgane mittels Lichtbildausweis auszuweisen. Sie haben außerdem den Marktaufsichtsorganen den Zutritt zu den Marktstandplätzen und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren.

§ 9 Warenbehandlungen

Lebensmittel sind entsprechend den einschlägigen Vorschriften bzw. dem Merkblatt für Märkte und ähnliche wiederkehrende Veranstaltungen, herausgegeben vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle LF5, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zu behandeln bzw. diese Bestimmungen einzuhalten.

§ 10 Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jede/r StandinhaberIn hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinem/ihrer Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen. Papierkörbe und Abfallbehälter sind von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in ausreichender Zahl aufzustellen.

§ 11 Verweisung vom Markte

Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markte verwiesen werden.

Die Marktbehörde kann bei Verstößen gegen diese Marktordnung die Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit für mehrere Markttage oder bei besonders schwerwiegenden Verstößen für immer verfügen.

§ 12 Rechtswirksamkeit

Diese Marktordnung tritt nach erfolgter Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Sitzenberg-Reidling in Kraft. Gleichzeitig wird die Marktordnung des Monatsmarktes vom 22. August 2013 aufgehoben.

Sitzenberg–Reidling, am 11. Februar 2014

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Redl', written in a cursive style.

Franz Redl

Angeschlagen am: 13.2.2014

Abgenommen am: 28.2.2014